

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Segel-Club Würmsee, Starnberg e. V.** (abgekürzt SCW). Er wurde am 1. September 1927 gegründet und hat seinen Sitz in Starnberg.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Dies geschieht insbesondere durch
  - a) Abhaltung von offenen und internationalen Wettfahrten, Meisterschaften und Beteiligung an solchen,
  - b) Abhaltung von Kursen und Ausbildungsfahrten,
  - c) Durchführung von Eignungsprüfungen und Ausstellung von Bescheinigungen hierüber.
3. Die Jugend wird für den sportlichen Wettkampf in einer gesonderten Jugendabteilung ausgebildet und das Jugendsegeln durch Abhaltung von entsprechenden Veranstaltungen, Vorträgen und Segellehrgängen gefördert.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art ausschließlich zur Förderung des Sports.
5. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV), im Bayerischen Seglerverband (BSV) und im Bayerischen Landessportverband (BLSV).

## § 2

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied oder der Wechsel der Mitgliedergruppe kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die auch die Haftung für fällige Beiträge übernehmen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme oder Änderung der Mitgliedergruppe entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## § 3

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung durch das Mitglied, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr).
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung oder Ordnungsvorschriften verstößt, das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder die Verbundenheit der Mitglieder untereinander stört. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Der Ehrenrat gibt nach Anhörung dem Vorstand eine Empfehlung für dessen Entscheidung. Der Vorstand begründet seine Entscheidung dem Mitglied gegenüber schriftlich.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren, Spenden oder Umlagen und keinerlei sonstige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Mitgliedes bleiben unberührt.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich am Vereinsleben und allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, entsprechend den Ausschreibungen, zu beteiligen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können ferner jederzeit Anträge an den Vorstand stellen.
3. Mitglieder können gegen Maßnahmen, Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstands beim Ehrenrat oder der Mitgliederversammlung Beschwerde führen.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht den Bestimmungen der Satzung, der Hausordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und tatkräftig bei der Umsetzung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.
5. Die Mitglieder haben insbesondere die Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen an den Verein pünktlich zu entrichten.
6. Der Vorstand kann einen verpflichtenden Arbeitsdienst für alle Mitglieder, insbesondere für Nutzer von Clubbooten beschließen. Eine Befreiung davon ist gegen Gebühr möglich, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die Beitragshöhe, Aufnahmegebühr und Stimmrechte der verschiedenen Mitgliedergruppen regelt.
2. In Einzelfällen können auf begründeten Antrag Mitgliedsbeiträge vom Vorstand reduziert werden.
3. Erforderlichenfalls können Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Sämtliche Beiträge und Gebühren werden mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit der Bestätigung der Aufnahme fällig.

## § 6

### Haushaltsführung

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden. Der Vorstand kann davon abweichen, wenn dies zur Abwendung von Gefahr oder Schaden nötig ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, einen Dispositionskredit aufzunehmen.
2. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden und eventuell neu aufzunehmenden Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 7

### Organe

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Jugendversammlung,
  - d) der Jugendvorstand,
  - e) der Ehrenrat,
  - f) die Kassenprüfer.
2. Die Mitglieder sämtlicher Organe versehen ihr Amt ehrenamtlich. Ihre Aufwendungen im Interesse des Vereins werden Ihnen ersetzt.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organe des Vereins und bestimmt endgültig über die Vereinsangelegenheiten.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zu Beginn der Segelsaison statt. Sie behandelt insbesondere
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des neuen Haushaltsplans.Sie fasst darüber hinaus – soweit erforderlich – die übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Beschlüsse.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Frist von mindestens 3 Wochen, für eine außerordentliche genügt eine Frist von mindestens 7 Tagen.
5. Jedes Mitglied kann schriftlich Anträge stellen, die mit Begründung zu versehen und spätestens 10 Tage vor dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. spätestens vor Beginn einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand oder dem Versammlungsleiter einzureichen sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung von einem von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Stimmrechte der Mitgliedergruppen sind in der Beitragsordnung festgelegt.
9. Sämtliche Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen Abstimmungen geheim.
10. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage für den Vorstand stellen. Sprechen mehr als 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen nicht aus, so wird eine Neuwahl jedes einzelnen Mitglieds des Vorstands nötig. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes sowie aus den Leitern der Geschäftsbereiche. Er hat mindestens 5, höchstens 13 Mitglieder.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsbereiche festlegt, und erlässt die notwendigen Ordnungen wie Haus- und Hafenordnung.
4. Sitzungen des Vorstandes sind in angemessenen Zeitabständen, oder wenn ein Vorstandsmitglied es fordert, abzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter. Abstimmungen des Vorstandes können auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf unbestimmte Zeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann es sein Amt nicht mehr ausüben, ernennt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Dies gilt entsprechend, wenn der Vorstand die Erweiterung der Geschäftsbereiche beschließt.

## § 10

### Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören.
3. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie von Mitgliedern untereinander, soweit diese Streitigkeiten mit der Mitgliedschaft im Verein zusammenhängen.
4. Ein Mitglied des Ehrenrats ist von der Mitwirkung dann ausgeschlossen, wenn es von der zu erledigenden Sache persönlich betroffen ist.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ehrenratsmitglieder. Das Ersatzmitglied hat jedoch nur Stimmrecht, wenn eines der drei Ehrenratsmitglieder verhindert oder betroffen ist.
6. Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht im Sinne des § 1025 ff. ZPO

## § 11

### Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus den Mitgliedergruppen „Jugendliche“ und „Junioren.“
2. Sie gibt sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung und wählt im Rahmen einer Jugendversammlung den Jugendvorstand.

3. Der Jugendvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern der Jugendabteilung.
4. Der Jugendvorstand entsendet 3 Vertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in die Mitgliederversammlung. Diese haben dort Stimmrecht. Bei der Wahl des Leiters des Geschäftsbereiches „Jugend“ haben diese Vertreter ein Vetorecht, wenn sie dies einstimmig ausüben.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von höchstens 2 Jahren. Die Amtszeiten der beiden Kassenprüfer sollen nicht gleichzeitig enden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Buchführung des Vereins und die Haushaltsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 13 Niederschriften**

1. Von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ehrenratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die ordnungsgemäße Einladung, den wesentlichen Verlauf sowie alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen wiedergibt.
2. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Versammlungsschriftführer zu unterzeichnen und bei den Urkunden des Vereins aufzubewahren.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthalten und den Inhalt des Antrags sinngemäß wiedergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, alle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht und/oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden.

## **§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Starnberg.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Den Antrag zur Auflösung des Vereins kann der Vorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich stellen.
2. Aufgrund dieses Antrages ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hinzuweisen.
3. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen. Sie bestimmt dann auch die zu bestellenden Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Seglerverband München ersatzweise dem Bayerischen Landessportverband zu, mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Segelsports zu verwenden.
5. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden nicht zurückbezahlt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung Mai 87/1990 mit Ergänzungen vom 23.3.98 außer Kraft.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2001 beschlossen. Auf Verlangen des Finanzamtes Fürstenfeldbruck wurden die Änderungen und Ergänzungen der Paragraphen §1; §6; §16 von der Mitgliederversammlung am 16.10.2004 beschlossen.